



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Peter H. Müller, CVP/EVP Fraktion: Bürokratiestopp bei der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber

**Autor/in:** [Peter H. Müller](#)

**Mitunterzeichnet von:** Augstburger, Botti, Fritz, Geiser, Meyer, Mohn und Müller Marie-Therese

**Eingereicht am:** 25. April 2013

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Arbeitgebende sind gemäss Artikel 115 des Steuergesetzes verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gemäss Absatz 2 des Artikels sind die Leistungen des Arbeitgebers auf einem amtlichen Formular oder in einer anderen, von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form zu bescheinigen. Das Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz) besagt gleichzeitig, dass der Kanton Massnahmen treffen muss, um die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen. Gemäss Absatz 2 Buchstabe c muss der Kanton das Ziel verfolgen, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies soll zum Beispiel durch die Vereinfachung von Formularen erreicht werden.

Im Amtsblatt Nummer 49 vom 8. Dezember 2012 informiert die Steuerverwaltung nun über die Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende und darüber, in welcher Form die Lohnausweise und/oder Rentenbescheinigungen eingereicht werden müssen. So können die Formulare zum Beispiel nicht elektronisch an die Verwaltung übermittelt werden sondern sie müssen im Format PDF oder TIF auf einer CD/DVD gespeichert per Post gesendet werden. Wenn die Formulare nicht elektronisch mittels CD/DVD eingereicht werden können, muss ein Duplikat (keine Fotokopie) ungefaltet, also zum teureren Posttarif, an die Steuerverwaltung gesendet werden.

Diese bürokratischen Vorgaben erhöhen den Aufwand für die Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende in nicht akzeptabler Weise und widersprechen den Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes.

**Die Regierung wird deshalb eingeladen, sicherzustellen, dass die Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende entsprechend dem KMU-Entlastungsgesetz administrativ vereinfacht wird. Arbeitgebende sollen die Lohnausweise sowohl elektronisch per E-Mail als auch in Papierform als Duplikat oder auch als Kopie gefaltet per Post an die Steuerverwaltung senden können.**